

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Vorlage Nr. 166/2016

Sitzung des Gemeinderats

am 08.11.2016

-öffentlich-

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand Anwendung der Übergangsvorschrift bis 31.12.2020

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Das Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des bisherigen Rechts bis 31.12.2020 wird ausgeübt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt dies gegenüber dem Finanzamt Heilbronn bis spätestens 31.12.2016 zu erklären.
3. Die Stadt Güglingen behält sich vor die Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die die Abgabe folgenden Kalenderjahrs zu widerrufen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 wird die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u.a. Gemeinden, Zweckverbände, Kommunalanstalten) grundlegend geändert.

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Grundsatzurteilen festgestellt, dass die bisherige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht richtlinienkonform erfolgt. Bisher sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und somit auch die Kommunen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerbliche tätig (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)) bzw. umsatzsteuerpflichtig. Durch die Rechtsänderung sind Leistungen der öffentlichen Hand auch dann umsatzsteuerpflichtig wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage basieren oder sie auf öffentlichen-rechtlicher Grundlage erbracht werden und dabei in einem potentiellen oder tatsächlichen Wettbewerb zu privaten Anbietern stehen.

Der neue § 2b UStG tritt zum 01.01.2017 in Kraft und hebt die bisherigen Regelungen in § 2 Abs. 3 UStG auf.

Hoheitliche Aufgaben der Kommunen (u.a. Passwesen, Feuerwehr, Abwasserbeseitigung) sind auch weiterhin umsatzsteuerfrei, da diese Leistungen ausschließlich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Ebenso sind auch weiterhin Leistungen im Schul- und Bildungsbereich (u.a. Tagesbetreuung für Kinder) nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Unter anderem unterliegen aber künftig Aufgaben die zwar im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen aber letztlich auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden (z.B. Kostenersätze für Kopien, Verkauf von Familienstammbüchern) künftig der Umsatzsteuer.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand müssen jedoch, nach Auffassung der Kommunalen Landesverbände und Steuerberatern, auf Grund einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Bundesfinanzverwaltung noch näher definiert werden.

Entsprechend der Anwendung der neuen Gesetzesgrundlage werden sich die Kosten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen bzw. von Dienstleistungen der öffentlichen Hand erhöhen, da die Umsatzsteuer durch den Endverbraucher zu tragen ist.

Für Leistungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen können die juristischen Personen des öffentlichen Rechts künftig Vorsteuer geltend machen.

Es ist daher in einem ersten Schritt zu prüfen, welche Tätigkeiten der Stadt Güglingen künftig umsatzsteuerpflichtig sind.

Ausübung eines Optionsrechts möglich

Entsprechend § 27 Abs. 22 UStG haben die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Optionsrecht zur Anwendung des bisherigen Rechts zur Umsatzbesteuerung bis 31.12.2020. Die Optionserklärung ist bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Heilbronn abzugeben.

Das Optionsrecht kann jeweils auf Beginn eines folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Die Erklärung für das Optionsrecht würde entsprechend des Musters des Gemeindetags wie folgt lauten:

„Hiermit erklärt die Stadt Güglingen, dass entsprechend § 27 Abs 22 UStG neue Fassung für sämtliche nach dem 1. Januar 2017 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundene steuerbare Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereich der Gemeinde Pfaffenhofen gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.“

Die Verwaltungsabläufe und das Finanzwesen müssen auf die geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen angepasst werden, so dass künftig eine Trennung der steuerbaren und der steuerfreien Leistungen in vielen Bereichen abgebildet werden kann.

Die finanziellen Auswirkungen für den kommunalen Haushalt und die Nutzer der Einrichtungen bzw. Dienstleistungen sind derzeit nicht abschätzbar. Durch die Umstellung des Rechnungswesens auf das neue Haushaltswesen (Doppik) zum 01.01.2017, würde sich eine zusätzliche Veränderung des Buchungswesens sowieso nur schwierig darstellen lassen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher das bisherige Recht optiert werden, da auch derzeit noch eine gewisse Rechtsunsicherheit durch die unbestimmten Rechtsbegriffe gegeben ist. Die Vorlage wurde zusätzlich mit dem seit vielen Jahren in Güglingen tätigen Steuerberater Schmitz abgestimmt.